

ihre Kinder, und die Hauswirthe für ihre Knecht und Mägde jedoch aus ihren Lohn, diese Strafe zu erlegen, angehalten werden sollen, mithin haben Beamte und Gerichtshabere auch deren Gerichtsverwaltere hierauf alle Acht zu haben, dahingegen aber zu ihrer Belohnung die Halbscheid vorgesehener Strafen zu gewärtigen, und die andere Halbscheid gehörig zu berechnen.

Damit sich nun ein jeder für dergleichen Strafen hüten, und mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, soll dieses Unser Verbot auf künftigen Palmsonntag von allen Kanzeln abgelesen, gehöriger Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 2ten April, 1781.

Wilhelm Anton. mpp.
(L.S.)

XXV.

XXV.

abermaliges Verbot wider das Hausiren
von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Uns von Unserer Kaufmannschaft unterthänigst angezeigt worden, daß, ob Wir gleich das Hausiren der fremdden Kaufleute und Packenträgeren, außserhalb denen freyen Jahrmärkten durch die unterm 7. May 1765 und 14. Octobr. 1769 gnädigst erlassene und öffentlich verkündete Edicta bey Strafe der Confiscation ihrer bey sich führenden Waaren verboten, dasselbe gleichwol zum größesten Nachtheil und Bescherwer gehöret Unserer Kaufmannschaft fast überall häufig und ungeschuet wieder getrieben und fortgesetzt werde; mit gehorsamer Bitte, daß Wir den desfallsigen Verbote zu erneuern, und wirksam zu machen gnädigst geruhen mögten;

Da Wir nun diesem ihrem billigmäßigen Gesuche zu willfahren um demweniger entstehen wollen, jemehr zu besorgen, daß unter gedachten Hausiren, auch zugleich Unterschleife mit dem in Unserm Hochstifte nunmehr gänzlich verbotenen Caffeehandel mit

vor-

vorgehen können; so gebieten Wir, Gemässheit vorherseheter Edicten und zwar des von dem Jahre 1765 Spho 220 * und des vom Jahre 1769 Spho 410 ** hiedurch wiederholter, daß keine auswärtige Kaufleute und Packenträger mit ihren Waaren in Unserm Hochstifte ausserhalb denen freyen Jahrmärkten zu hausiren bey Strafe der Confiscation sich untersehen, die fremden ungleichedeten Juden aber sich dessen sowohl in- als ausserhalb denen Jahrmärkten gänzlich enthalten sollen;

Und wie Wir Unseren Beamten und sonstigen Gerichtshaberen hierauf mit Ernst und Nachdruck zu halten und gegen die Uebertreter mit gedachter Confiscationsstrafe unnachsichtlich zu verfahren beschien; also soll auch diese Unsere erneuerte Verordnung sowohl durch hiesiges Wochenblatt, als auch durch Affixion an gewöhnlichen Orten, und in denen Schldwirthshäusern zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebedruckten Geheimen Ranzley-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 5ten May, 1781.

Wilhelm Anton, mpp. (L. S.)

XXVI.

* Siehe 3ten Bandes Seite 220.

** S. IV. Soll alles Hausiren denen auswärtigen Pack- und Packenträgern, wie auch sonstigen Herumgehern, in Befolg Unseres Landesfürstlichen Edicti vom 5ten May 1765. ausserhalb denen öffentlichen Jahrmärkten gänzlich, und zwar bey Straf der Confiscation verboten seyn.

XXVI.

Edict

den schuldigen Beytritt zur Brand-
Versicherungs-Gesellschaft betreffend

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Vardern, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund, und sigen hienit zu wissen, wie daß Uns auf dem, in diesem Jahre vorgewesenen Landtag Unsere treugehoramste Landstände vorgetragen haben, daß sie, um das löbliche Institut der Brandversicherungsgesellschaft aufrecht zu erhalten, auch, um eines jeden Beytrag bey sich ereigenden Feuersbrünsten zu erleichtern, und vornehmlich, damit die Bestreyeten so geist- als weltlichen Standes, welche der Brandversicherungsgesellschaft noch nicht beigetreten wären, sich zum Beytritt verpflichtet sehn möchten, beschlossen hätten, daß der Bestreyete Stand seiner Freyheit, in die Brandversicherungsgesellschaft ein- und wieder heraus treten zu können, entsagen, und seine sämmtlichen Gebäude sothaner Gesellschaft einverleiben sollte; mit unterthänigster Bitte, diese Ihre

Dierter Theil.

X

Ente